

Satzung

Präambel

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Bezeichnung. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung der verschiedenen Formen verzichtet.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen, Männern und Diversen ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 13. Dezember 1974 in Quadrath - Ichendorf gegründete Verein führt den Namen **R. C. Staubwolke Quadrath 74 e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Quadrath - Ichendorf.
Die Farben des Vereins sind blau - weiß.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktiven und passiven Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Übertritt aus einem anderen Radsportverein sind die entsprechenden Bestimmungen des Bund Deutscher Radfahrer maßgebend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Ein Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Insbesondere wenn ein Mitglied:
 - a) einen groben Verstoß gegen die Satzung begeht,
 - b) sich grob unsportlich verhält,
 - c) gegen den § 15 Dopingklausel verstößt,
 - d) Gewalt androht oder gar ausübt,

- e) einen Diebstahl verübt,
- f) grob fahrlässig handelt,
- g) dem Verein oder dem Ansehen des Vereines durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung schadet, oder
- h) dem Verein oder dem Ansehen des Vereines durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

Keine abschließende Liste.

- 4. (*vorher in 3.*) Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Vor dem Ausschluss ist eine schriftliche Abmahnung in Form eines Einschreibens zuzustellen, aus der eine Widerspruchsfrist hervorgeht. Nach Ablauf der Frist ist dem Mitglied der Vereinsausschluss schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6. Vereinsmaterial, welches der Ausscheidende vom Verein zu Verfügung gestellt bekommen hat, ist im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- 7. Bei Vereinswechsel sind die Bestimmungen des Bund Deutscher Radfahrer einzuhalten.

§ 6 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Der Beitrag ist im 1. Quartal für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
- 2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 3. Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch das in der Reihenfolge unter § 10.1 folgende Vorstandsmitglied, mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereines, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen und werden nicht gewertet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist jedem Vorstandsmitglied bis 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
- b) Feststellung der Jahresrechnung,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Bestätigung des Jugendvorstandes,
- i) Wahl der Kassenprüfer,
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

1.I Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem sportlichen Leiter,
- e) dem Breitensportwart.

1.II Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Pressewart,
- b) dem Materialwart,
- c) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,

www.rc-staubwolke-quadrath.de
staubwolke-quadrath@freenet.de

- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
- e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- f) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- g) dem stellvertretenden Breitensportwart,
- h) den Beisitzern.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Im Falle eines Vereinsaustrittes/-ausschlusses endet die Vorstandsmitgliedschaft mit dem Datum des Austrittes/Ausschlusses.

Die Wahlperiode des Vorstandes wird auf zwei Jahre festgelegt. Der Rhythmus wird auf jährliche Teilwahlen festgeschrieben.

Um eine reibungslose Arbeit zu gewährleisten wird der Vorstand in folgendem Rhythmus gewählt bzw. bestätigt:

- a) der Geschäftsführer,
- b) der Schatzmeister,
- c) der Breitensportwart,
- d) die Beisitzer,
- e) der Pressewart,
- f) Bestätigung des Vorstandes Vereinsjugendausschuss.

Ein Jahr später werden gewählt bzw. bestätigt:

- a) der Vorsitzende,
- b) der sportlicher Leiter,
- c) der Materialwart,
- d) der stellvertretende Schatzmeister,
- e) der stellvertretende Geschäftsführer,
- f) der stellvertretende Breitensportwart.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern aus dem geschäftsführenden Vorstand, kann der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Dieser führt das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter. Auf der zunächst stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit der betroffenen Position. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern aus dem erweiterten Vorstand wird das Amt durch kommissarische Bestellung durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitergeführt bzw. bis sich ein Nachfolger für das Amt findet.

3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall das in der Reihenfolge unter §10.1 folgende Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfes ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfes in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des geschäftsführenden Vorstandes umfasst redaktionelle als auch materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereines selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Korrespondenz mit den Mitgliedern

1. Die Korrespondenz mit den Mitgliedern ist grundsätzlich auf digitalem Wege, vorrangig per Emailkorrespondenz, zu führen.
2. Mitgliedern ohne Zugang zu einem digitalen Netz ist die Korrespondenz schriftlich auf dem Postwege zuzustellen. Die betroffenen Mitglieder melden sich dazu beim geschäftsführenden Vorstand an.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird zeitnah vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 15 Dopingklausel

Der R. C. Staubwolke Quadrath 74 e. V. verpflichtet sich das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA Code), die Anti- Doping- Ordnung des BDR, des RSV NRW und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.

Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich diesen Regelungen (mit dem Aufnahmeantrag). Ein Verstoß hiergegen wird mit sofortigem Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 3 geahndet.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Radsportverband Nordrhein Westfalen e.V.
Sportschule Wedau
Friedrich-Alfred-Str. 15
47055 Duisburg

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend des Radsports verwendet werden muss.

2. Als Liquidatoren werden zwei Vorstandsmitglieder entsprechend § 10.1 und § 10.3 bestellt.

im Original gezeichnet

Vorsitzender Daniel Knyss

im Original gezeichnet

Geschäftsführerin Nathalie Poulheim